

§ 0515 BGB

§ [514 BGB](#) sowie die §§ [358 BGB](#) bis [360 BGB](#) gelten entsprechend, wenn ein [Unternehmer](#) einem [Verbraucher](#) einen unentgeltlichen Zahlungsaufschub oder eine sonstige unentgeltliche Finanzierungshilfe gewährt.